

Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 31. Januar 2003
zum TV Zulagen Arb-O-Bund

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

einerseits

und

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV Zulagen Arb-O-Bund

Der über Zulagen an Arbeiter des Bundes im Geltungsbereich des MTArb-O (TV Zulagen Arb-O-Bund) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 30. Juni 2000, wird mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Der Einleitungssatz erhält die folgende Fassung:

„Die folgenden Tarifverträge finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Vorschriften des MTArb die Vorschriften des MTArb-O treten und dass die Zulagen ab 1. Januar 2003 in Höhe von 91 v.H. und ab 1. Januar 2004 in Höhe von 92,5 v.H. der im Tarifgebiet West jeweils zustehenden Beträge zu zahlen sind:“

2. Im § 3 Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2002“ durch das Datum „31. Januar 2005“ ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2003

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Das Bundesministerium des Innern
Im Auftrag